

ALFRED SCHRÖCKER: Die Patronage des Lothar Franz von Schönborn (1655–1729). Sozialgeschichtliche Studie zum Beziehungsnetz in der Germania Sacra (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 10). Wiesbaden: Steiner 1981. VIII u. 215 S. Kart. DM 44,-.

Die vorliegende Studie erweckt auf den ersten Blick den Eindruck einer Nebenfrucht der langjährigen, an verschiedenen Stellen vorgelegten Untersuchungen des Verfassers über Lothar Franz von Schönborn. Ein genaueres Studium zeigt jedoch sehr rasch, daß es hier gelungen ist, zu zentralen Schichten des Wirkungsgefüges der Germania Sacra vorzudringen. Schon der methodische Ansatz verdient stärkste Beachtung: Aus der in eindrucksvoller Dichte greifbaren Schönborn-Korrespondenz, wie sie vor allem im Gräflich Schönborn'schen Archiv Wiesentheid/Ufr. noch verwahrt ist, werden nicht faktische Verläufe rekonstruiert, sondern Beziehungsgeflechte herausgearbeitet. Dieses so gewonnene Raster wird teils durch weiteres Archivmaterial, teils durch einschlägige Literatur angereichert.

Es sind verschiedene »Patronage«-Kreise, die in diesem Zusammenhang vorgestellt werden: der Stiftsadel in Bamberg, Würzburg und Mainz, die Beamtenschaft dieser drei stiftischen Territorien – diese beiden S. 19 bis 136 behandelten Gruppen bilden quantitativ wie auch von der Gewichtung her den Kern des Gebotenen –, ferner bürgerliche Finanziers, ein weiterer, nicht primär auf die Domkapitel von Bamberg, Würzburg und Mainz bezogener Adelskreis, der Wiener Hof, bestimmte Reichsstände, am Rande sogar die römische Kurie.

Formen und Ziele der »Patronage« werden differenziert abgehandelt. Ein »Patronage«-Verhältnis kann sich in den verschiedensten Formen niederschlagen: in Zuweisung von einflußreichen, oft auch gut dotierten Ämtern oder geistlichen Positionen (vor allem bei Dom- und Stiftskapiteln), in Empfehlungen für militärische oder administrative Stellen, in Geld- und Sachleistungen verschiedenster Art (z. B. Weinspenden!), in allen möglichen Vergünstigungen wie etwa Taxfreiheit bei Standesverbesserung oder Prozeßhilfe bei Reichsgerichten, in Unterstützung bei Gütererwerb oder auch Anbahnung günstiger Heiratsverbindungen. »Patronage« stellt sich dabei in abgestufter Form dar, je nachdem, ob dem »Patronage« Üben eine unmittelbare Verfügungsgewalt über bestimmte Ämter, Pfründen usw. zukam oder nicht. Unter den Zielen solcher »Patronage«-Beziehungen kommt der Verbesserung von Wahlchancen (bei Bischofs- und Koadjutorwahlen, aber auch Wahlen zu bestimmten Dignitäten) ein besonderer Stellenwert zu. Daneben spielt jedoch auch der Ausbau der materiellen Stellung des Hauses Schönborn, vor allem der Gütererwerb, eine nicht zu unterschätzende Rolle. Unter den übrigen Aspekten verdient derjenige der Begünstigung des eigenen Territoriums bei Truppendurchmärschen, Winterquartieren usw. besonders hervorgehoben zu werden. Dabei wird die enge Verquickung von Landes- und Privatinteressen an zahlreichen Beispielen einprägsam deutlich gemacht.

Als wesentliches Ergebnis der hier ausgebreiteten Materialfülle darf der Aufweis eines weitverzweigten Beziehungsnetzes von unterschiedlicher Intensität festgehalten werden, auf dessen Hintergrund manche Entscheidung – man denke hier etwa nur an die Parteibildung bei geistlichen Wahlen – eher verständlich wird. Daß Zusammenhänge dieser Art bestanden, war gewiß schon mehr oder weniger bekannt, nicht aber deren Ausmaß und Intensität. Was bislang vielfach nur vage Vermutung gewesen ist, wird nun anhand von Beweisen in eindrucksvoller Dichte ins Bewußtsein gehoben. Zugleich wird der Sinn für die Hintergrundproblematik von Entscheidungsprozessen nicht unerheblich geschärft. Auch die Grenzen des Systems werden kenntlich gemacht. So erweisen sich verwandtschaftliche Beziehungen als ein Element von relativer Bedeutung (etwa bei Boineburg und Greiffenklau). In anderen Fällen setzte der »Patronage«-Mechanismus in nicht voraussehender Weise aus – ein Paradebeispiel etwa die Rolle Christoph Franz von Huttens bei der Würzburger Bischofswahl von 1724. Dem Gesichtspunkt der Konkurrenz innerhalb dieser weitgehend homogenen Adelsgruppe um die nur begrenzt verfügbaren geistlichen Spitzenpositionen wird in diesem Zusammenhang mit Recht erhebliche Bedeutung zugemessen. Hier ließen sich zweifelsohne aus den einschlägigen Korrespondenzbeständen rivalisierender Adelsgeschlechter konkrete Belege beibringen.

Die Stringenz des Verhältnisses von »Patronage«-Akt und dafür erbrachter Gegenleistung kann freilich nicht in allen Fällen gleich überzeugend nachgewiesen werden. Man wird die Studie nicht zuletzt auch als erste, weitgespannte Materialvorlage ansehen dürfen, die zu vertiefender Erforschung einzelner Fälle bzw. Fallgruppen Anregung bietet. Der »Patronage«-Begriff erscheint im ganzen doch etwas überdehnt. Nicht jede Beziehung zu wechselseitigem Nutzen wird man darunter subsumieren dürfen – ein Beispiel etwa die »Patronage auf Gegenseitigkeit« (S. 157) zwischen den Familien Schönborn und Harrach oder, noch problematischer, die »Bestechung des Postoffiziers Hack« (S. 169). Den Belegteil hätte man sich stellenweise etwas gründlicher ausgearbeitet gewünscht, manche Angabe aus der Korrespondenz hätte sich

aus anderen Quellen verifizieren lassen. So hätten sich zum Beispiel für die (tatsächlich erfolgte) Bestallung kurmainzischer Amtsträger die Angaben der »Mainzer Ingrossaturbücher« des Staatsarchivs Würzburg angeboten.

Zur Orientierung über den gesamten Problembereich wäre es sehr hilfreich gewesen, zusammenfassend über die rechtlichen Möglichkeiten unterrichtet zu werden, die einem Lothar Franz von Schönborn für die Vergabe von Ämtern und Pfründen überhaupt offenstanden, so etwa: welche Dom- oder Stiftskanonikate der Erzbischof von sich aus vergeben konnte, welche Amtspositionen – dies ein anderer, in den Wahlkapitulationen festgelegter Gesichtspunkt – nur im Einvernehmen mit dem Domkapitel zu besetzen waren. Die dazu S. 11 gegebenen Hinweise erscheinen zu knapp und pauschal. In diesem Zusammenhang wäre auch die eine oder andere tabellarische Übersicht zu begrüßen gewesen. Statt dessen hätten sich die reichlich weitschweifig ausgefallenen Ausführungen über »Begriffe und Methoden« (S. 1–10) kürzer fassen lassen; hier vermißt man einen Hinweis auf Max Weber. Auch das Schlußkapitel »Zusammenfassende Überlegungen« (S. 178–186) ist wenig aussagekräftig und hätte sich in *dieser* Form weitgehend erübrigt. Schließlich noch einige Marginalien: War etwa beim Bamberger Regierungswechsel 1729 eine besondere »Anpassungsfähigkeit« der Beamtenschaft an das »Haus« gefordert (S. 115)? Wo soll im Rahmen der Stadtverfassung ein »Stadtkommandant zu Aschaffenburg« (S. 119) seinen Platz gehabt haben? Was ist unter »St. Martin (Aschaffenburg)« (S. 123) zu verstehen, auf welches Lasser junior 1714 Preces erhalten haben soll? (Es gab lediglich eine St. Martinskapelle; sollte das Stift St. Peter und Alexander gemeint sein?) Läßt die Übertragung der Pottaschensiederei im Mainzer Erzstift an Johann Michael/Johann Adam (?) Reibold sogleich den Schluß »auf Bestechung der Ingelheim als auch auf Finanzierung des nahezu bankrotten Erzstifts Mainz« (S. 136) zu? Im Zusammenhang mit der kaiserlichen Intervention im Frankfurter Verfassungsstreit sollte nicht unerwähnt bleiben, daß die Schönborn dabei nicht nur »finanziell interessiert waren« (S. 139), sondern, zunächst mit Melchior Friedrich, später auch mit Rudolf Erwein in offizieller Eigenschaft als Mitglieder der kaiserlicher Kommission tätig waren. Friedrich Karl Beyweg ist, zumindest nach den Angaben im »Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder« (Bd. 1, S. 146; vom Verf. hier nicht herangezogen), 1705 nicht kaiserlicher Resident in Köln gewesen. Schließlich »wollte Wurmbrand« – er war bei der Eichstätter Bischofswahl von 1725 kaiserlicher Wahlkommissar – nicht etwa geradlinig »zugunsten der Schönborn wirken« (S. 160). Sein Auftrag ging vielmehr dahin, in erster Linie Moritz von Sachsen-Zeitz und erst in zweiter Marquard Wilhelm von Schönborn zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wäre zu bedenken, daß das Verhältnis zum Haus Wettin auch durch die Konkurrenzsituation in der Germania Sacra bestimmt wurde. Ein letztes: Wenn man S. 173 liest, daß »dem Oberkämmerer des Kölner Kurfürsten, einem Freiherrn von Plettenberg« von Lothar Franz die für die Erhebung in den Grafenstand 1724 fällige Taxe reduziert wurde, käme man kaum auf den Gedanken, daß es sich hier um Ferdinand von Plettenberg, den Ersten Minister am Kurkölnener Hof, handelt. Er war dazu ausersehen, Schönborn'sche Koadjutoriepläne in Mainz und Trier zu fördern; später ein Intimfeind Friedrich Karls von Schönborn, strebte er sogar nach der Position des Reichsvizekanzlers.

Diese Ausstellungen sollen allerdings nicht den Wert der Arbeit mindern; sie zeigen nur die Notwendigkeit vertiefenden Weiterforschens auf diesem Gebiet auf. Gerade auch das »Patronage«-System eines Friedrich Karl von Schönborn wäre eine lohnende Forschungsaufgabe. Man legt die vielfach anregende, detailgesättigte Studie mit dem Eindruck aus der Hand, daß hier richtungweisende Pionierarbeit geleistet wurde.

Günter Christ

### 5. Neuere Kirchengeschichte

HERMANN TÜCHLE: Von der Reformation bis zur Säkularisation. Geschichte der katholischen Kirche im Raum des späteren Bistums Rottenburg-Stuttgart. Ostfildern: Schwabenverlag 1981. 373 S. 16 Abb. Geb. DM 39,-.

Hermann Tüchle legt mit dieser Veröffentlichung den so sehr erwünschten Abschluß seiner in zwei Bänden (1951 und 1954) publizierten »Kirchengeschichte Schwabens« vor. Zusammen mit August Hagens dreibändiger »Geschichte der Diözese Rottenburg« (1956–1960) ist nun ein Gesamtüberblick südwestdeutscher Kirchengeschichte wenigstens für die östlichen Teile angeboten, dem leider für die westlichen Teile nichts Ähnliches entspricht. Während Tüchle in den beiden ersten Bänden von der Sache her über die